

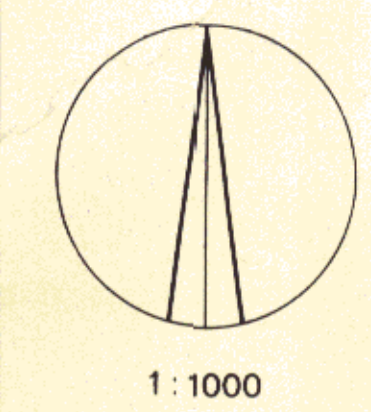
RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEZUGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
KLEINSIEDLUNGSBEBIETE	WS
GEWERBEBEBIETE	GE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTRENZE	z.B. IV
ZWINGEND	
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 08
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 20
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER	
ZULÄSSIG	
BAUUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P
GRÜNFLÄCHEN	
MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
KENNZEICHNUNGEN	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSBEBIETE	
UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER GEPLANTEN NUTZUNG)	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 23. Juni 1969

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburger Gewerke GmbH, unterirdische öffentliche Leitungen und Gasleitungen herzustellen und zu unterhalten, und Gasleitungen herzustellen und zu unterhalten, welche die Unterhaltung zweckdienlichen können, sind unzulässig. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 HEIMFELD 2 BLATT I (2 BLÄTTER)
 BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 711

ALF GRUND DES BUNDESBBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. S. 341)

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanung
 Hamburg 20, Stadthausstraße 8
 Juli 1969

Archiv Nr. 23382A I

HEIMFELD 2

BL1

Einundzwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 23. Juni 1969

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Heimfeld 2

Vom 23. Juni 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 2 für den Geltungsbereich Zum Fürstenmoor — Ellernweg — über die Flurstücke 96 bis 93, 76, 75, 498, 503, 504, 510, 1925, 517 bis 520, 522, 526, 527, 529 bis 532 und 536 zur Ostgrenze des Flurstücks 537 der Gemarkung Heimfeld — Bahnanlagen (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburger Gaswerke GmbH., unterirdische öffentliche Sielanlagen und Gasleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat